

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 58/13 B

L 2 AL 53/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 AL 64/07 (SG Dessau-Roßlau)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2013 durch den Richter
Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. F i c h t e und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. März 2013 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Grund, der zur Zulassung der Revision führen kann, wird sich jedoch in einer Beschwerdebegründung nicht mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist nicht ersichtlich. Soweit das LSG den geltend gemachten Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld (Alg) mit der Begründung verneint hat, der Kläger sei der Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen, ist keine Rechtsfrage zur Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Die Entscheidung des LSG beruht auf tatsächlichen Feststellungen, die im Beschwerdeverfahren bei der Beurteilung, ob grundsätzliche Bedeutung in Betracht kommt, zu beachten sind (vgl ua Beschluss des Senats vom 17.6.2009, B 11 AL 187/08 B, Juris RdNr 5). Da die Beklagte Alg unter Zugrundelegung der Qualifikationsgruppe 3 bewilligt hat, worauf kein Anspruch besteht, kann auch offen bleiben, ob sich der Kläger - wie er zur Begründung seines PKH-Gesuchs vorträgt - der Arbeitsvermittlung im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung gestellt hat.
- 4 Das Urteil des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Aus den beigezogenen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG. Nicht zu beanstanden ist, dass das Gericht das Verfahren fortgesetzt hat, nachdem der zunächst abgeschlossene Vergleich von dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers widerrufen worden ist; ein etwaiger Fehler des Prozessbevollmächtigten im Verhältnis zu seinem Auftraggeber führt nicht zu einem Mangel des gerichtlichen Verfahrens. Soweit der Kläger gegenüber dem BSG sinn-



gemäß die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 7 Die von den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 17.7.2013 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2, Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

